

Satzung

NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V.,
Regionalgruppe Meißen“

in der Fassung vom 20.05.2022

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V.,
Regionalgruppe Meißen“,
im weiteren Regionalgruppe Meißen genannt.
- (2) Die Regionalgruppe Meißen hat ihren Sitz in Meißen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Zielstellung

- (1) Zweck der Regionalgruppe Meißen ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Mitarbeit beim Landschafts-, Biotop- und Artenschutz inner- und außerhalb von Schutzgebieten zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt (Biodiversität),
 - b) Mitarbeit bei der Einrichtung, Pflege und Betreuung von europäischen und nationalen Schutzgebieten,
 - c) Dokumentation von Flora und Fauna sowie Biotop- und Ökosystemanalysen,
 - d) Naturkundliche Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zu Fragen des Naturschutzes,
 - e) Organisation, Anleitung und Unterstützung der naturkundlichen Freizeit- und Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - f) Zusammenarbeit mit Körperschaften, Organisationen und Personen die Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Ökosystem- und Artenforschung betreiben.
- (3) Sie ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Regionalgruppe Meißen ist eine regionale Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V.
- (5) Sie erkennt die Satzungen der übergeordneten Gliederungen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzierung

- (1) Die Regionalgruppe Meißen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Regionalgruppe Meißen ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Regionalgruppe Meißen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Regionalgruppe Meißen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Regionalgruppe Meißen keinen Anspruch auf das Vermögen der Regionalgruppe.
- (5) Zur unabhängigen Überprüfung der Kassenführung wird aus den Nichtvorstands-Mitgliedern mindestens ein Rechnungsprüfer gewählt.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gliederungen und Einrichtungen

- (1) Die Regionalgruppe Meißen beinhaltet Gliederungen. Gliederungen müssen mindestens sieben Mitglieder umfassen. Gründungen von Gliederungen bedürfen der Zustimmung der Regionalgruppe.
- (2) Die Naturschutzstation Schloss Heynitz ist eine Einrichtung der Regionalgruppe Meißen. Sie ist insbesondere für die Verwirklichung der in § 2 (2) festgehaltenen Ziele verantwortlich.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Mitglied der Regionalgruppe Meißen kann jedes Mitglied des Naturschutzbundes werden, das die satzungsgemäße Regionalgruppenarbeit zu unterstützen gewillt ist.
- (3) Voraussetzung für die Einzelmitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft im NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß Bundessatzung direkt an den Bundesverband bezahlt. Nähere Bestimmungen zu Mitgliedschaft und Beiträgen regeln die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

§ 6 Organe

Die Organe der Regionalgruppe Meißen sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalgruppe Meißen. Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Regionalgruppenvorstandes und des (der) Rechnungsprüfer(s),
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Behandlung von Anträgen,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung der Regionalgruppe Meißen,
 - f) der Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl findet mindestens einmal in zwei Jahren statt.
- (3) Unter Angabe von Zeit und Ort ist über das Mitgliedermagazin „naturnah“ des NABU Sachsen vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher einzuladen. Die Tagesordnung sowie weitere Unterlagen zur Mitgliederversammlung werden auf der Homepage des Vereins ebenfalls mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin zur Verfügung gestellt. Mitgliedern werden auf Wunsch die Unterlagen auch in Papierform zugestellt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30% der Regionalgruppenmitglieder einzuberufen, unter Angaben der Gründe und wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen zuvor vom Vorstand schriftlich einzuladen.
- (5) Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird in der Regel vom Regionalgruppenleiter geleitet.
- (6) Bei Satzungsänderungen sind die geplanten Änderungen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei einmalig wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen.
- (8) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen einer Registerstelle oder der Finanzbehörden erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind über Satzungsänderungen unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.
- (9) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies mit mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt ist.
- (11) Zur Mitgliederversammlung der Regionalgruppe Meißen ist ein Vertreter des Landesverbandes einzuladen.

- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand der Regionalgruppe Meißen besteht mindestens aus:
- a) dem Vorsitzenden (=Regionalgruppenleiter),
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) ein bis drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand der Regionalgruppe Meißen wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Regionalgruppenarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Regionalgruppe Meißen und führt die Geschäfte nach der Satzung.
- (4) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens zwei Wochen vorher durch den Regionalgruppenleiter einzuladen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Regionalgruppenleiter und sein Stellvertreter vertreten die Regionalgruppe Meißen gerichtlich und außergerichtlich. Der Regionalgruppenleiter hat Einzelvollmacht, die anderen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils gemeinsam. Der Regionalgruppenleiter kann seine Vollmacht zeitlich oder sachlich begrenzt auf seinen Stellvertreter übertragen.
- (7) Die Kooptation neuer Vorstandsmitglieder durch Vorstandsbeschluss ist bis zum Ende der Legislaturperiode zulässig, wenn Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden und /oder der Vorstand nicht seine satzungsgemäße Stärke aufweist.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit in der Regionalgruppe Meißen, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale erhalten können.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter der Regionalgruppe Meißen können nicht Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung der Regionalgruppe Meißen beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesverband mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und dieser der Auflösung zustimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft im NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. wird durch die Auflösung der Regionalgruppe Meißen nicht berührt.

- (3) Bei der Auflösung der Regionalgruppe Meißen oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Regionalgruppe Meißen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. bzw. dessen Rechtsnachfolger. Es darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe Meißen in Meißen am 20.05.2022 beschlossen.

Für den Vorstand:

Glunemann

JK

C. Ullrich

C. Ullrich
Ulrike Natzke

Bestätigung durch den Landesverband:

B. J.